

## Haushaltsbegleitgesetz 1984 – AFG-Änderungen

Folgende AFG-Änderungen sind am 1.1. 1984 in Kraft getreten:

### 1) Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen

Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, so werden einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen, für die auch schon bisher grundsätzlich Beiträge zu zahlen waren, auch bei der BA stärker in die Beitragspflicht einbezogen.

### 2) Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht

Ebenso gelten die für die Rentenversicherung beschlossenen Regelungen über die Einbeziehung des Krankengeldes und ähnlicher Lohnersatzleistungen in die Beitragspflicht auch für die Beitragsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Lohnersatzzeiten können damit künftig ebenso wie Beschäftigungszeiten zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld führen. Der Versicherungsschutz bleibt also beispielsweise auch bei längerer Krankheit weitgehend erhalten.

### 3) Senkung der Leistungssätze beim Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld sowie bei der Arbeitslosenhilfe

Der Leistungssatz beim Arbeitslosengeld, beim Kurzarbeitergeld und beim Schlechtwettergeld wird um 5 Prozentpunkte von 68 auf 63%, der Leistungssatz bei der Arbeitslosenhilfe um 2 Punkte von 58 auf 56% gesenkt. Beide Regelungen gelten jedoch ausschließlich für Leistungsempfänger ohne Kinder. Leistungsbezieher mit Kindern haben weiterhin Anspruch auf die Leistungen in der bisherigen Höhe.

### 4) Arbeitslosengeld nach der Ausbildung

Wer nach einer abgeschlossenen Ausbildung arbeitslos wird, erhält künftig Arbeitslosengeld, das sich nach der Hälfte des tariflichen Arbeitslohns, der aufgrund der Ausbildung erzielt werden könnte, mindestens jedoch nach der bisherigen Ausbildungsvergütung richtet.

### 5) Aktuellere Anpassung des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitsentgelt, das für die Berechnung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Unterhaltsgeldes maßgebend ist, steigt nach jeweils einem Jahr um den gleichen Prozentsatz, um den auch die Renten angepaßt werden. Die beschlossene Aktualisierung der Anpassung im Rentenrecht hat somit auch eine entsprechende aktuellere Anpassung der genannten AFG-Leistungen zur Folge.

### 6) Senkung des Unterhaltsgeldes

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte, Ungelernte und Umschüler in Mangelberufen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen und die Kinder haben oder deren Ehegatte pflegebedürftig ist, erhielten bisher ein Unterhaltsgeld in Höhe von 75% des ausfallenden Nettoentgelts; in allen anderen Fällen machte das Unterhaltsgeld 68% aus. Diese Sätze werden um jeweils 5 Prozentpunkte auf 70 bzw. 63% gesenkt.

### 7) Umstellung bei der Förderung einer zweckmäßigen Weiterbildung

Arbeitnehmer, die an einem arbeitsmarktpolitisch zwar nicht notwendigen, aber zweckmäßigen Lehrgang zur beruflichen Weiterbildung - einem Meisterkurs beispielsweise - teilnehmen, erhielten bisher als Darlehen der BA ein Unterhaltsgeld von 58%. Diese Pflichtleistung wird von 1984 an in eine Kannleistung umgewandelt.

### 8) Kürzungen beim Einarbeitungszuschuß



Die Ausgaben für Einarbeitungszuschüsse sollen dadurch reduziert werden, daß der Förderungshöchstsatz von bisher 80% des Arbeitsentgelts auf 70% gesenkt wird und für Arbeitnehmer, die bereits dem Betrieb angehören, keine Zuschüsse mehr gewährt werden.

#### 9) Einschränkungen bei der Förderung der Arbeitsaufnahme

Bei den Mobilitätshilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Zuschüsse zur Arbeitsausrüstung) werden u. a. die Bagatellgrenzen angehoben, d. h. die Grenzen für kleinere Beträge, die der betreffende Arbeitnehmer selbst tragen muß.

#### 10) Einschränkung bei beruflichen Rehabilitationsleistungen

Das Übergangsgeld, das bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen gezahlt wird, wird entsprechend den Änderungen beim Unterhaltsgeld ebenfalls um 5 Prozentpunkte gesenkt: von bisher 80 auf 75%, wenn der Teilnehmer Kinder hat oder sein Ehegatte pflegebedürftig ist, und von bisher 70 auf 65% für alle anderen Fälle.

Ferner hat der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages angeregt, daß die Bundesregierung „die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme... der Bundesanstalt auch durch Verwaltungsvereinbarung übertragen“ kann (§ 3 Abs. 5 AFG).

Nach: Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik Nr. 86/1983 vom 30. 12. 83

